



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

A-1120 WIEN, TIVOLIGASSE 67/8 · TEL. (0222) 815 26 91 · FAX (0222) 813 78 35
 BANKVERBINDUNGEN: ERSTE ÖSTERR. SPAR-CASSE 020-27151, BAWAG. 01010 667 433, PSK. 92016693

EINSCHREIBEN

An das
 Präsidium des
 Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

DOKUMENT VERWURF	
Zl. 56	09/19 13
Datum: 23. SEP. 1993	
Verteilt 24. Sep. 1993 19i	

Wien, 20.9.1993

K. Renner

Betrifft: Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994

Sehr geehrtes Präsidium,

gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrats erlaubt sich die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 zu übersenden.

Mit freundlichen GrüÙen

Verwertungsgesellschaft
 Bildender Künstler
 1120 Wien, Tivoligasse 67/8
 Tel. 0222/815 26 91
W. Strassl
 Prof. Dipl. Graph. Walter Strassl
 Präsident

Rechtsanwalt
Dr Michel Walter
Laudongasse 25/6 - 1080 Wien
Tel 402 45 000 - Fax 408 27 44 22
Bankverbindung: EöSpC KtoNr 168-00249

EINSCHREIBEN

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
MinRat Dr. Günter Auer
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 17. Sept. 1993
VBK01.doc mi/di

Betrifft: UrhGNov 1994
GZ 8.113/27-I 4/93
Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK) und
mehrere Künstlervereinigungen

Sehr geehrter Herr MinRat Dr. Auer!

Namens der **Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK)** und der unterzeichneten **Künstlervereinigungen** darf ich zu dem Entwurf einer UrhGNov 1994 fristgerecht

STELLUNG

nehmen wie folgt:

I. VORBEMERKUNGEN

Die VBK und die gefertigten Künstlervereinigungen begrüßen den vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Justiz mit allem Nachdruck. Der gegenständliche Entwurf sieht nicht nur die Realisierung einiger seit langem gestellter Forderungen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten vor, wie sie insbesondere bei den Salzburger Urheberrechtskongressen 1992 und 1993 formuliert und unterstützt wurde, er berücksichtigt auch die Interessen der Allgemeinheit und der potentiellen Nutzer. Vorbehaltlich der folgenden Anmerkungen und einer Verwirklichung weiterer, dringender Anliegen der Künstlerschaft durch noch folgende Novellierungen des Urheberrechts- und Verwertungsgesellschaftengesetzes befürworten meine Mandanten die zügige Realisierung des gegenständlichen Gesetzesvorhaben.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DES ENTWURFS

1. Folgerecht und Ausstellungsrecht

Die VBK und die unterfertigten Künstlervereinigungen nehmen mit besonderer Befriedigung zur Kenntnis, daß der Entwurf den von der österreichischen Künstlerschaft seit Jahren und Jahrzehnten gestellten Forderung nach Einführung des Folgerechts und einem Ausbau des im geltenden Recht sehr beschränkten Ausstellungsrechts Rechnung trägt.

Meine Mandanten erlauben sich, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Forderung nach Erweiterung des Ausstellungsrechts und Einführung des Folgerechts von der österr. Künstlerschaft so gut wie geschlossen getragen wird. Der VBK liegen schon bisher mehr als 600 schriftliche Unterstützungserklärungen österr. Künstler vor; Auch viele prominente Künstler unterstützen die Forderung meiner Mandanten und den vorliegenden Entwurf. Es sei in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, daß zahlreiche Künstler von Galeristen – ebenso wie die Presse – falsch informiert und auch unter Druck gesetzt werden. Vereinzelte Stimmen von Künstlern, die sich gegen das Folgerecht ausgesprochen haben sollen, sind – sofern dies überhaupt zutreffen sollte – nicht repräsentativ und jedenfalls unter den angedeuteten Gesichtspunkten zu verstehen. Es ist dies auch der Grund dafür, daß die VBK die Namen der die Einführung des Folgerechts unterstützenden Künstler bisher noch nicht veröffentlicht hat. Sie wird sich jedoch erlauben, dem Justizministerium die bisher eingelangten Unterstützungserklärungen im Original zur Einsicht vorzulegen.

Die von den Galeristen lancierte Pressekampagne beruht im übrigen zum Teil auf unrichtigen Tatsachen, im übrigen auf einer völlig unzutreffenden Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Hinweise auf eine angebliche "Abschaffung" des Folgerechts in mehreren Ländern sind falsch. Die meisten Pressemeldungen zeugen zudem von sachlicher Unkenntnis.

Nur am Rande sei bemerkt, daß das Folgerecht im neuen russischen Urheberrechtsgesetz vom 24.04.1993 (verabschiedet im Juli 1993) eingeführt (Art 17 Z 2) wurde.

Im einzelnen zum Folgerecht folgende Anmerkungen:

- Der in den Entwurf aufgenommene Grundsatz der Unverzichtbarkeit des Folgerechts sollte durch einen Unübertragbarkeitsgrundsatz ergänzt werden. Andernfalls ist nicht auszuschließen, daß sich Galeristen vom Künstler den Vergütungsanspruch übertragen lassen und damit z.B. auf die Hälfte (oder weniger) reduzieren. Gerade der Grundsatz der Unveräußerlichkeit ("... *droit inaliénable*...") ist in Art 14^{ter} RBÜ Stockholm / Paris vorgeschrieben. Beide Grundsätze könnten in einem Absatz etwa wie folgt zusammengefaßt werden:

"Der Vergütungsanspruch nach Abs 1 ist unverzichtbar; unter Lebenden kann hierüber nicht gültig verfügt werden. Er kann nur von Verwertungsgesellschaften"

- Ergänzend zu den Allgemeinen Anmerkungen (siehe Punkt III unten) ersuchen meine Mandanten gerade im Zusammenhang mit dem Folgerecht nochmals um Prüfung, einer Einbeziehung des Gedankens des *Domaine Public Payant*. Es ist auch dies im übrigen in Art 14^{ter} RBÜ Stockholm / Paris durch die Wendung "oder nach seinem (des Urhebers) Tod die von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dazu berufenen Personen oder Institutionen" zur Wahl gestellt und würde eine Teilwidmung für soziale und kulturelle Zwecke erleichtern. Damit käme das Folgerecht verstärkt jungen Künstlern und allgemein zeitgenössischer Kunst zugute.
- Weiters ersuchen meine Mandanten zu überlegen, ob das Folgerecht nicht ergänzend auch für Autographe im Bereich der Literatur und Tonkunst eingeführt werden sollte. Der Handel mit solchen Autographen hat gerade in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen, ohne daß der Urheber bzw seine Erben hieraus auch nur den geringsten Anteil erhielten. Es würde eine solche Gleichstellung im übrigen auch für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Kunstmarkt im weitesten Sinn sorgen. Ein solcherart erweitertes Folgerecht ist gleichfalls durch Art 14^{ter} RBÜ Stockholm / Paris abgedeckt.

Zum Ausstellungsrecht regen meine Mandanten gleichfalls an, den Unverzichtbarkeits- und Unübertragbarkeitsgrundsatz festzuhalten und nicht bloß auf den Beteiligungsgrundsatz nach § 16a Abs 5 UrhG zu verweisen. Der Bereich der Bildenden Künste ist insoweit besonders sensibel, weshalb sich hier eine Sonderregelung empfiehlt.

2. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (Leerkassettenvergütung, Reprographievergütung)

Die VBK und die gefertigten Künstlervereinigungen unterstützen die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung, die einerseits eine Liberalisierung bedeutet, zum anderen durch entsprechende Vergütungsansprüche aber auch für die Wahrung der Interessen der Rechteinhaber sorgt. Im einzelnen seien jedoch folgende Anmerkung gestattet:

2.1. Zu § 42 Abs 1 des Entwurfs

- Im Hinblick auf die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung, die entgegen der herrschenden Lehre keine ziffernmäßige Höchstgrenze annimmt, aber auch in Anbetracht der erwähnten Liberalisierung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist eine gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze für den Begriff "einzelne" als Gegengewicht unerlässlich. Der OGH weist in seiner Entscheidung 26.01.1993 - "Null-- Nummer II" MR 1993, 65 - *Walter* ausdrücklich auf eine solche gesetzliche Fixierung hin:

"Solange der Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, kann es daher auch"

(Hervorhebungen von uns).

Ein Ausufern der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch muß – unbeschadet der Sonderregelung für den Schulgebrauch nach Abs 2 – jedenfalls verhindert werden. Eine entsprechende Vorschrift könnte etwa lauten wie folgt:

"(1) Jedermann darf von einem Werk zum eigenen Gebrauch in einer durch den Zweck gerechtfertigten Anzahl, unbeschadet des Abs 2 jedoch höchstens sieben Vervielfältigungsstücke herstellen."

2.2. Zu § 42 Abs 2 des Entwurfs

- Der Begriff der Schulen- und Hochschulen sollte im Sinn der Rechtssicherheit im Gesetz definiert oder zumindest in den EB erläutert werden. Die erweiterte Kopierfreiheit soll Elementarschulen, Berufsschulen, Allgemein bildende höhere Schulen und Hochschulen und wohl auch entsprechende Privatschulen (mit Öffentlichkeitsrecht) zugute kommen, sich aber sicherlich nicht auf Volkshochschulen, Tanzschulen, Fahrschulen und sonstige Einrichtungen der "Erwachsenenbildung" erstrecken.
- Der letzte Satz des Abs 2 müßte auf alle Werke, insbesondere auch auf Werke der Literatur ausgedehnt werden; die Begrenzung der Einschränkung auf Filmwerke erscheint nicht überzeugend. Erleichtert werden soll der Zugang zu Werken (Literatur), die nicht für den Schulgebrauch konzipiert ist.
- Da das Verbreitungsrecht in § 42 nicht geregelt wird und hinsichtlich solcher Vervielfältigungsstücke auch nicht erschöpft ist, sollte in den EB darauf hingewiesen werden, daß die Verbreitung über die jeweilige Klasse bzw Lehrveranstaltung hinaus zustimmungspflichtig bleibt.

2.3. Zu § 42 Abs 3 des Entwurfs

- In Z 1 muß es sich bei den Vorlagen wohl um "Originale" (im Handel erworbene) Vervielfältigungsstücke handeln, nicht aber etwa um eigene kopierte Werkstücke. Hierauf sollte, um Mißbräuchen vorzubeugen, im Gesetzestext oder zumindest in den EB gesondert hingewiesen werden.
- Da an solchen "Sicherungskopien" das Verbreitungsrecht gleichfalls nicht erschöpft ist, dürfen sie auch nicht an andere Sammlungen weitergegeben werden (Verbreitungsrecht), wozu noch kommt, daß eine solche andere Sammlung die Bedingung "statt des vervielfältigten Werkstücks" nicht erfüllen könnte. Dessen ungeachtet sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen hierauf in den EB hingewiesen werden.
- Zu Z 2 sei angemerkt, daß auch in diesem Fall die Herstellung jeweils eines (einzig) Vervielfältigungsstücks für die Sammlung genügen müßte. Im übrigen stellt sich die Frage, ob die freie Nutzung zugunsten von Sammlungen hinsichtlich veröffentlichter, aber nicht erschienener Werken nicht zu weit geht und die normale Verwertung (Art 9 Abs 2 RBÜ Stockholm / Paris) nicht zu sehr beeinträchtigt.

Dissertationen, Diplomarbeiten etc, die (noch) nicht erschienen sind, können – da das Verbreitungsrecht an den "Bibliotheksexemplaren" erschöpft ist – auch an andere Bibliotheken weitergegeben und (weltweit über Fernleihe) zur Verfügung gestellt und dann kopiert werden. Dies kann gerade bei wissenschaftlichen Publikationen, die in erster Linie über Bibliotheken "abgesetzt" werden, zu einer starken Beeinträchtigung einer bereits in Vorbereitung befindlichen oder später erfolgenden Publikation führen. Die Bestimmung der Z 2 sollte deshalb wohl auf vergriffene Werke beschränkt werden.

2.4. Zu Abs 4 des Entwurfs

- Die Klarstellung, daß es sich bei einer "ganzen Zeitschrift" um das einzelne Heft handelt, nicht aber um den ganzen Jahrgang oder gar alle bestehenden Jahrgänge, sollte wohl besser im Gesetzestext selbst zum Ausdruck gebracht werden.
- Ob die Beschränkung auf "ganze Bücher" ausreicht, bedürfte noch der Überlegung. Allenfalls wäre auf "ganze Bücher oder wesentliche Teile" einzuschränken.
- Besonders hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang, daß die Vervielfältigung mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (auf Datenträger) eine besondere Problematik darstellt, die im Entwurf wohl noch nicht ausreichend berücksichtigt ist. Es bedürfte hier jedenfalls einiger Klarstellungen und Aktualisierungen im Bereich des Vervielfältigungsrechts (§ 15 UrhG) und Ergänzungen in § 42b hinsichtlich der Leerkassetten- und Reprographievergütung. Andernfalls müßte Abs 4 durch eine weitere Beschränkung ergänzt werden, die etwa wie folgt lauten könnte:

"3. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen auf Datenträgern."

- Im Hinblick auf die Entwicklung der Farbkopie stellt die Kopie zum eigenen Gebrauch von Lichtbildern eine starke Beeinträchtigung des "Nachbestellungsgeschäfts" dar, weshalb zu überlegen sein wird, ob insoweit für Werke der Lichtbildkunst und Lichtbilder nicht an Verbotrecht festzuhalten sein wird.
- Der Entwurf greift die bei den Vorgesprächen gemachte Anregung, die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auch im Fall öffentlicher Vorträge und Aufführungen auszuschließen, nicht auf. Dies in erster Linie mit dem Hinweis darauf, daß diese Einschränkung vor allem dem Schutz der Ausübenden Künstler dient und hinsichtlich deren Rechte ohnehin vorgesehen ist. Dazu sei angemerkt, daß der angeregte Ausschluß indirekt aber auch dem Schutz der Urheber dient, zumal der ungenehmigte Mitschnitt von Live-Konzerten ("Bootlegs") weltweit zu einem wirtschaftlichen Problem geworden ist, und bei solchen ungenehmigten, auf Tonträgern kommerziell verwerteten Live-Mitschnitten oft und geradezu typischerweise auch die Urheberrechte nicht erworben werden. Eine entsprechende Beschränkung dient deshalb indirekt auch dem Schutz der Urheberinteressen. Dies gilt im übrigen auch für den Veranstalter selbst, der die erforderliche Zustimmung der Urheber gegebenenfalls in den von ihm zu schließenden

Verträgen unschwer einholen kann.

2.5. Zu § 42a des Entwurfs

Bei richtigem Verständnis des § 42a des Entwurfs gilt diese Sonderbestimmung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen nur nach Maßgabe des § 42 einschließlich dessen Abs 4. Es kommt dies an sich ausreichend durch den Hinweis auf die Vervielfältigung "zum eigenen Gebrauch" zum Ausdruck. Dessen ungeachtet sollte hierauf im Gesetzestext (etwa durch die Formulierung "unbeschadet des § 42 Abs 4") oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen auch ausdrücklich hingewiesen werden.

2.6. Zu § 42b Abs 1 des Entwurfs

- Der Begriff des Bild- oder Schallträgers ergibt sich aus § 15 Abs 2 UrhG und ist deshalb ein beschränkter. Denn § 15 Abs 2 UrhG nimmt nur auf Vorträge und Aufführungen (nicht aber Vorführungen) Bezug. Auch lassen es die dort angeführten Beispiele zweifelhaft erscheinen, ob darunter auch Datenträger (Disketten etc) zu verstehen sind. § 15 Abs 3 bezieht sich wiederum bloß auf Schallträger und (heute im wesentlichen veraltete) mechanische Wiedergabevorrichtungen, die im übrigen den Schallträgern bloß gleichgestellt werden. Im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung wird deshalb angeregt, den Begriff der Bild- und Schallträger durch "Datenträger" zu ergänzen. Im übrigen wäre auch § 15 UrhG entsprechend zu adaptieren (vgl Entwurf *Walter ÖSGRUM* 13, 142 f).

2.7. Zu § 42b Abs 2 des Entwurfs

- Der Inhalt des Begriffs "reprographischer oder ähnlicher Verfahren" wäre gleichfalls im Hinblick auf die moderne technische Entwicklung (Scanner-Technik, Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und Ausdruck) noch zu überdenken. Es mag aber fraglich erscheinen, ob etwa das Einkannen eines Texts auf die Festplatte eines PC und der darauffolgende Ausdruck (auf Papier / *Hardcopy*) als reprographisches Verfahren anzusehen ist. Fraglich mag in diesem Fall weiters sein, auf welche technische Geräte die Gerätevergütung entfällt. Es wird dies jedenfalls für den Scanner zutreffen, daneben aber auch für den Drucker und allenfalls auch für den PC selbst (Festplatte). Entsprechende Klarstellungen sollten zumindest in den EB erfolgen, soweit die Vervielfältigung mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (auf Datenträgern) nicht gänzlich ausgeschlossen wird. Der Drucker kommt im übrigen, wie in den Erläuterungen richtig erwähnt, auch bei der händischen Eingabe (beim "Abtippen") als "Gerät" in Frage.

2.8. Zu § 42b Abs 3 des Entwurfs

- Zur Betreibervergütung nach Z 2 sei angemerkt, daß eine Einschränkung des Begriffs "Betreiber" nicht geboten erscheint. Dies wohl auch im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG).

3. Sammlungen zum Schul- und Unterrichtsgebrauch – Schulzitat

Die VBK und die gefertigten Künstlervereinigungen begrüßen die im Entwurf vorgesehenen Klarstellungen und Ergänzungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bemerkungen etwas anderes ergibt.

3.1. Zu den §§ 45 Abs 1, 51 Abs 1 des Entwurfs

- Auch im gegebenen Zusammenhang sollte der Begriff des "Schul- oder Unterrichtsgebrauchs" näher umschrieben werden. Die Anwendung dieser freien Nutzungen auch auf den "Schulgebrauch" an Hochschulen sollte entweder deutlich zugelassen oder ausgeschlossen werden (nach der Terminologie des geltenden Gesetzes bezieht sich der Ausdruck "Unterrichtsgebrauch" auf den "Selbstunterricht"). Im übrigen siehe im gegebenen Zusammenhang auch Punkt 2.2. oben.
- Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird – trotz der allgemeinen Klausel "in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang" – angeregt, die freie Nutzung auf Werke "geringen Umfangs oder einzelne Teile solcher Werke" zu beschränken. Der Begriff "mehrerer Urheber" sollte etwas strenger formuliert werden, etwa "die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern".
- Weiters sollte ergänzend klargestellt werden, daß die Zusammenstellung neuer Schulbücher aus bestehenden Schulbüchern unzulässig ist, und sich die gegenständliche freie Nutzung nur auf "Primärliteratur" bezieht. Es kann sicherlich nicht angehen, daß aus zwei oder drei Schulbüchern ohne Zustimmung der Schulbuchautoren ein neues Schulbuch zusammengestellt werden darf. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

"§ 45 (3) Abs 1 gilt nicht für Werke, die zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch [Lehrgebrauch] bestimmt sind.

3.2. Zu § 54 Abs 1 Z 3 des Entwurfs

- Die Trennung der freien Werknutzung zugunsten des Schul- und Unterrichtsgebrauchs bzw des wissenschaftlichen Zitats in Z 3 bzw Z 3a trägt zur Übersichtlichkeit bei (zum Vergütungsanspruch siehe bei Punkt 3.3.)
- § 54 Abs 1 Z 3 regelt das – für Sprachwerke und Werke der Tonkunst mit dem Entwurf neu eingeführter – "Schulzitat" im Bereich der Bildenden Künste. Damit wird den Erfordernissen der Schulbuchfreiheit aber auch im Bereich der Bildenden Künste ausreichend Rechnung getragen. Die nicht recht verständliche und auch zu Auslegungsschwierigkeiten Anlaß gebende weitere freie Nutzung "zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend" sollte dagegen ersatzlos gestrichen werden. Das schulische Kunstzitat ist in allen Fachbereichen zulässig. Ein Bedürfnis dafür, Schulbücher zu bloßen Illustrationszwecken und ohne jeden sachlichen Zusammenhang in Schulbüchern frei verwenden zu dürfen, leuchtet – trotz der auch hierfür jetzt vorgesehenen Vergütungspflicht – nicht ein.

3.3. Zu § 54 Abs 1 Z 3a des Entwurfs

- Wie bereits erwähnt, erscheint die Ausgliederung des wissenschaftlichen Kunstzitats übersichtlicher als die Bestimmung der geltenden Z 3, die zwei unterschiedliche freie Werknutzungen regelt.
- Mit UrhGNov 1993 wurde allerdings zurecht im Bereich der Bildenden Künste auch für das wissenschaftliche Zitat eine Vergütungspflicht vorgesehen. Zurecht deshalb, weil es sich bei Werken der Bildenden Künste um einen besonders sensiblen Bereich handelt und die Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit des zitierenden Werks strittig sein könnten. So wird etwa der Standpunkt vertreten, als wissenschaftliches Werk seien auch popularwissenschaftliche Werke zu verstehen, was darauf hinausläuft, daß das wissenschaftliche Zitat in jedem Sachbuch zulässig ist, das mit Wissenschaftlichkeit im eigentlichen Sinn des Wortes nichts zu tun hat. Die Vorsehung eines Vergütungsanspruchs scheint deshalb keineswegs – wie *Kucsko* meint – ein Redaktionsversehen der UrhGNov 1993 zu sein. Jedenfalls stellt die Beseitigung der Vergütungspflicht durch die gegenständliche – "Klarstellung" eine empfindliche Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht dar, die die VBK und die gefertigten Künstlerverbände ablehnen.

In § 54 Abs 2 müßte deshalb ein Hinweis auf Z 3 und Z 3a erfolgen.

4. Öffentliche Wiedergabe

4.1. Zu § 56b des Entwurfs (öffentliche Wiedergabe im Unterricht)

- Auch in diesem Zusammenhang müßte der Begriff der "Schulen und Hochschulen" erläutert werden.
- Davon abgesehen wird zu bedenken sein, daß sich die Problematik der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht nicht bloß für Filmwerke stellt. Zwar gestattet das geltende Recht für Sprachwerke und Werke der Tonkunst "Gratisveranstaltungen", doch kann das Kriterium des Fehlens jeglicher Erwerbsabsicht auch im Schulbereich zu Problemen führen. Es wird deshalb angeregt, die freie Werknutzung der öffentliche Wiedergabe generell (für alle Werkkategorien) neu zu regeln (vgl § 42c des Entwurfs *Walter*).
- Jedenfalls aber müßte für eine Gleichstellung aller Werkkategorien gesorgt werden (entsprechendes gilt für die betroffenen Leistungsschutzrechte), und eine Vergütungspflicht nicht bloß für Werke der Filmkunst vorgesehen werden.

4.2. Zu § 56c des Entwurfs (öffentliche Wiedergabe in Fremdenverkehrsbetrieben)

- Die im Entwurf vorgesehene neue freie Werknutzung zugunsten der öffentlichen Wiedergabe von Werken der Filmkunst in Fremdenverkehrsbetrieben erscheint durch keine berechtigten Bedürfnisse der

Allgemeinheit gedeckt zu sein. Nicht einmal eine besondere "soziale Bedürftigkeit", wie dies für Krankenhäuser, Altersheime etc allenfalls argumentiert werden könnte, liegt im gegebenen Zusammenhang vor. Die Privilegierung von Fremdenverkehrsbetrieben scheint zudem mit dem verfassungsgesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) in Widerspruch zu stehen.

Zu all dem kommt noch, daß diese freie Werknutzung offensichtlich mit dem Recht der internationalen Konventionen in Widerspruch steht. Sie ist mit Sicherheit durch die sog "*petites réserves*" nicht gedeckt.

4.3. Zu § 53 des geltenden UrhG

- § 53 Abs 1 Z 1 UrhG ist bei richtiger Auslegung auf die Wiedergabe mit Hilfe von Datenträgern nicht anwendbar. Dies könnte aber zumindest fraglich sein, wenn solche Datenträger (Chips etc) nicht die Aufzeichnung eines Vortrags oder einer Aufführung darstellen, sondern ein Werk der Tonkunst unmittelbar digital produziert wird. Dies würde eine schwere Beeinträchtigung der Interessen des Urhebers mit sich bringen. Da diese Vorschrift im übrigen aber ohnehin nicht mehr zeitgerecht ist, wird § 53 Abs 1 Z 1 UrhG ersatzlos zu streichen sein.
- Zu § 53 Abs 1 Z 3 UrhG wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Auf die übrigen Bestimmungen dieser Vorschrift wird im gegebenen Zusammenhang nicht eingegangen, zumal Interessen Bildender Künstler nicht berührt sind.

5. Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften

Zu allen Vergütungsansprüchen sei darauf hingewiesen, daß die von den Verwertungsgesellschaften seit langem geforderte Klarstellung, wie sie wiederholt vorgeschlagen wurde, in den Text der Novelle (allenfalls zusammenfassend für alle von Verwertungsgesellschaften wahrzunehmende Vergütungsansprüche) aufgenommen werden sollte. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

"Die Verwertungsgesellschaften haben sämtliche Ansprüche wahrzunehmen und an ihre Bezugsberechtigten zu verteilen; innerhalb der Frist des § 90 Abs 2 Satz 1 sind bei der Verteilung auch Anspruchsberechtigte zu berücksichtigen, die erst nach Entstehen des Anspruchs Bezugsberechtigte geworden sind."

6. Urheberstrafrecht

6.1. Zu § 51 Abs 2a des Entwurfs

- Die Erhöhung des Strafrahmens für Fälle gewerbsmäßiger Urheberrechtsverletzungen auf zwei Jahre wird ausdrücklich begrüßt.

6.2. Zu § 91 Abs 1 Satz 2 des Entwurfs

- Mit dieser Ergänzung wird die strafrechtliche Absicherung des Urheber- und Leistungsschutzrechts entscheidend vermindert, weshalb sich die VBK und die unterzeichneten Künstlerverbände ausdrücklich gegen diese Einschränkung des strafrechtlichen Schutzes aussprechen. Im Hinblick auf § 40d Abs 1 UrhG mag diese Vorschrift, wozu hier nicht Stellung genommen sei, für Computerprogramme erwogen werden. Für das allgemeine Urheberrecht ist diese Beschränkung des strafrechtlichen Schutzes jedoch nicht zu rechtfertigen.
- Dies umso mehr, als gerade im Bereich innerbetrieblicher und für den Berechtigten schwer kontrollierbarer Vorgänge das Strafverfahren die einzige Möglichkeit bietet, Rechtsverletzungen überhaupt nachzugehen und deren Umfang festzustellen. Mit den Mitteln des Zivilverfahrens ist dies jedoch ausgeschlossen. Hinzu kommt, daß die vorgeschlagene Einschränkung des strafrechtlichen Schutzes auch zu Rechtsunsicherheiten führt und zu erwarten ist, daß die - ohnehin schwierige - "Piraterieverfolgung" dadurch einschneidend erschwert wird.
- Im übrigen erscheint auch die gewählte Formulierung "Vervielfältigung oder unbefugtes Festhalten ..." nicht glücklich zu sein. Auch das Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung stellt eine Vervielfältigung dar. Die Bezugnahme auf Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte müßte klarer erfolgen. Das Abstellen auf den "eigenen Gebrauch" erscheint im Hinblick auf § 42 des Entwurfs gleichfalls nicht klar zu sein, zumal der eigenen Bedarf nicht positiv, sondern nur negativ umschrieben wird und § 42 unter derselben Überschrift auch die Vervielfältigung zum Schulgebrauch und zum Sammlungsgebrauch enthält.

6.3. Sonstige Maßnahmen im Bereich des Urheberstrafrechts

- Im gegebenen Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Rechteinhaber (Verwertungsgesellschaften) auch zahlreiche weitere Reformvorschläge unterbreitet haben, die der vorliegende Entwurf noch nicht aufgreift. Es wird dringend ersucht, diese weiteren Anliegen anläßlich einer neuerlichen Novellierung des UrhG in Erwägung zu ziehen.

7. Filmurheberrecht

- Zu den Vorschlägen des Entwurfs im Bereich des Filmurheberrecht weist die VBK und die gefertigten Künstlervereinigungen darauf hin, daß sie die Vorschläge des Entwurfs ausdrücklich begrüßen. Die Umwandlung der *cessio legis* in eine (widerlegbar) gesetzliche Vermutung stellt ebenso ein berechtigtes Anliegen der Filmschaffenden dar, wie deren Beteiligung an dem gesetzlich gewährten Vergütungsansprüchen.

- Ohne im Rahmen dieser Stellungnahme auf Einzelheiten einzugehen sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Übergangsregel des Art 3 Abs 3 des Entwurfs nicht annehmbar ist, soweit sie diese Regelung der Beteiligungsansprüche Filmschaffender an den Vergütungsansprüchen betrifft. Dies umso mehr, als mit guten Gründen schon nach geltendem Recht die Ansicht vertreten werden kann, daß die *cessio legis* nicht auf die neu eingeführten Vergütungsansprüche anwendbar ist. Die vorgesehene Übergangsregelung würde dazu führen, daß Filmschaffende auf Jahre und Jahrzehnte hinaus nur geringfügig an den Vergütungsansprüchen beteiligt wären, nämlich für Filme, mit deren Herstellung nach dem 01.01.1994 begonnen wurde.

III. WEITERE DRINGENDE ANLIEGEN INSBESONDERE IM BEREICH DER BILDENDEN KÜNSTE

Die VBK und die unterzeichneten Künstlervereinigungen ersuchen das Bundesministerium für Justz, möglichst noch in die UrhGNov 1994 folgende weitere dringende Anliegen aufzunehmen. Sollte dies – aus welchen Gründen immer – nicht möglich sein, wird ersucht, diese Reformanliegen für die nächste Novellierung des UrhG vorzumerken.

1.

Klarstellung und Erweiterung des Zugangsrechts und Einführung einer begrenzten Erhaltungspflicht (§ 22 URhG)

2.

Einschränkung der "Freiheit des Straßenbilds" auf die Außenansicht von Gebäuden und auf Werke, die mit Zustimmung des Urhebers an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Ort aufgestellt sind sowie Einführung eines Vergütungsanspruchs für Nutzungen, bei denen die Abbildung des Werks der Bildenden Künste im Vordergrund steht (z.B. Ansichtskarten des Hundertwasser-Hauses oder des "Mahnmals" von Alfred Hrlicka ohne gleichzeitige Wiedergabe des Stadt- bzw Landschaftsbilds).

3.

Unverzichtbarkeit (Unübertragbarkeit) bzw Beteiligungsansprüche bei weiteren Vergütungsansprüchen

4.

Gesetzliche Umschreibung des Öffentlichkeitsbegriffs.

5.

Haftung des Rechtsträgers.

6.

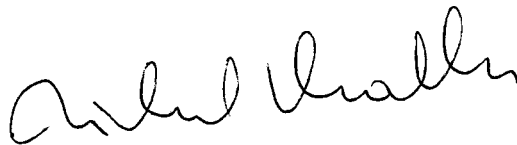
Schutzfristverlängerung für einfache Lichtbilder auf 50 Jahre (zumindest aber eine vorläufige Schutzfristenverlängerung bis zur Neuregelung der Schutzfristen im UrhG).

Für all diese dringenden Reformanliegen wurden bereits Formulierungsvorschläge unterbreitet (vgl Entwurf *Walter* und die Arbeitsunterlagen der Salzburger Urheberrechtskongresse).

IV. ZU WEITEREN REFORMANLIEGEN

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß – von den in dieser Stellungnahme angesprochenen Punkten abgesehen – weitere Reformarbeiten erforderlich sein werden. Diese beziehen sich sowohl auf einen weiteren Ausbau des materiellen Urheber- und Leistungsschutzrechts, vor allem aber auch auf eine Reform des Urhebervertragsrechts und des Verwertungsgesellschaftenrechts. Meine Mandanten sind sich darüber freilich im Klaren, daß diese umfassenden weiteren Reformanliegen im Rahmen der gegeständlichen UrhGNov 1994 nicht mehr berücksichtigt werden können. Es wird jedoch ersucht, diese Reformanliegen in weiterer Folge dringend zu behandeln.

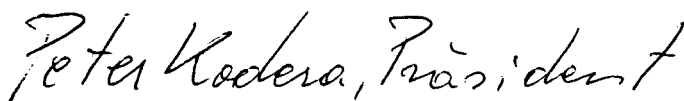
Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Michel WALTER)


VVK Verwertungsgesellschaft
 Bildender Künstler
 1120 Wien, Tivoligasse 67/8
 Tel. 0222/815 26 91


bvö, station 3
 Berufsverband Bildender Künstler Österr.
 A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 82/1/3
 Telefon: 0222/526 55 01


 Peter Kodera, Präsident
 1010 WIEN, Karlsplatz Nr. 5
 KÜNSTLERHAUS
 bildender Künstler Österreichs
 Gesellschaft
 bildender Künstler Österreichs
 KÜNSTLERHAUS
 1010 WIEN, Karlsplatz Nr. 5

